

# Anlagereglement Januar 2022



# Inhalt

<b>I – Ziele und Grundsätze</b>	<b>3</b>	A3.3 Berücksichtigung steuerlicher Folgen	21
		A3.4 Anlagevehikel	21
1.1 Grundlagen und Zweck des Reglements	4	A3.5 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen	21
1.2 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit	4	A3.6 Derivative Instrumente	22
<b>II – Anlageorganisation</b>	<b>5</b>	A3.7 Collateral Management beim Einsatz derivativer Instrumente	22
2.1 Aufbauorganisation	6	A3.8 Securities Lending und Repo-Geschäfte	22
2.2 Anlageprozess	6	A3.9 Anlagerichtlinien	23
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	7	<b>Anhang IV – Bewertungsgrundsätze</b>	<b>24</b>
<b>III – Überwachung und Berichterstattung</b>	<b>11</b>	<b>Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber</b>	<b>26</b>
3.1 Compliance Monitoring	12	<b>Anhang VI – Abkürzungen</b>	<b>28</b>
<b>IV – Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>		
<b>Anhang I – Strategische Vermögensstruktur</b>	<b>15</b>		
A1.1 Strategische Vorgaben	16		
A1.2 Anlageerweiterungen	17		
A1.3 Wertschwankungsreserve	17		
<b>Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien</b>	<b>18</b>		
<b>Anhang III – Anlagerichtlinien</b>	<b>20</b>		
A3.1 Diversifikation	21		
A3.2 Fremdfinanzierung	21		

**Hinweis:** In diesem Reglement stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.



# Ziele und Grundsätze

4 Grundlagen und Zweck des Reglements

4 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit

# I – Ziele und Grundsätze

## 1.1 Grundlagen und Zweck des Reglements

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement, gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV2), die Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde sowie das Organisationsreglement der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a BVG, Art. 49a BVV2) legt das Anlagereglement die Ziele, Grundsätze und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), nachfolgend «Pensionskasse» genannt, zu beachten sind.

Für das Asset and Liability Management («ALM») wird auf das ALM-Reglement verwiesen. Die strategischen Vorgaben an die Vermögensanlage basieren auf den Ergebnissen der im entsprechenden Reglement vorgegebenen ALM-Prozesse.

## 1.2 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit

Oberstes Ziel der Pensionskasse ist die Aufrechterhaltung der Vorsorgesicherheit, das heisst die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Destinatären. Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen ausschliesslich und jederzeit die Interessen der Destinatäre.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist das übergeordnete Ziel das Erwirtschaften der Zielrendite. Diese stellt sicher, dass langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Werterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt wird. Die Pensionskasse wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht sie.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die Vermögensanlage wird auf den vom Stiftungsrat festgelegten Risikoappetit ausgerichtet, der auf der zur Verfügung stehenden finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit basiert. Die Risikofähigkeit der Pensionskasse umfasst die finanzielle Lage, die Struktur der Pensionskasse sowie deren Veränderungen. Die Beurteilung der finanziellen Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven der Bilanz sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV2).
- Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
- Bei der Bewirtschaftung der Vermögen wird eine angemessene Risikoverteilung eingehalten, und Klumpenrisiken werden soweit möglich verhindert. Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien und Subkategorien gemäss ALM-Prozess, Märkten, Währungen, Branchen, Sektoren und Portfoliomanagern verteilt und erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen. Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.
- Bei den Anlageentscheiden werden auch Nachhaltigkeitsaspekte (ESG, Environmental, Social and Governance) berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Pensionskasse wird durch das ESG Committee festgelegt. Der Auftrag sowie die Aufgaben und Kompetenzen des ESG Committee werden im Abschnitt 2.3.5 beschrieben.
- Im Anlageprozess sind auf jeder Entscheidungsstufe Transparenz, Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen (siehe Abschnitt III).
- Alle mit der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen verpflichtet (Art. 48f und Art. 48h-I BVV2).
- Im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem ALM Committee (gemäss ALM-Reglement) Massnahmen im Sinne von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.



# Anlageorganisation

- 6 Aufbauorganisation
- 6 Anlageprozess
- 7 Aufgaben und Kompetenzen

## II – Anlageorganisation

### 2.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation in Bezug auf die Bewirtschaftung der Vermögen präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Investment Committee (IC)
- Chief Investment Officer (CIO)
- ALM Committee
- ESG Committee
- Investment Controlling

Die Kompetenzen des ALM Committee werden im ALM-Reglement separat geregelt.

Als «intern» gelten ausschliesslich Organmitglieder und Angestellte der Pensionskasse mit Arbeitsvertrag, während alle übrigen beauftragten natürlichen oder juristischen Personen als «extern» bezeichnet werden (inklusive Angestellte oder Gesellschaften der Credit Suisse Gruppe).

### 2.2 Anlageprozess

Die relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden und der Rechtsprechung sowie weitere anwendbare Regeln (zum Beispiel aus FinfraG/FinfraV und ZGB und OR) sind jederzeit einzuhalten.

#### 2.2.1 ALM-Prozess

Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und basierend auf dem ALM-Prozess strategische Vorgaben, die auf die finanzielle und strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse abgestimmt sind, den daraus abgeleiteten Risikoappetit des Stiftungsrats reflektieren und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigen. Er wird dabei durch das ALM Committee unterstützt.

Das ALM Committee bezieht das Investment Committee bei der Festlegung der strategischen Vorgaben im Anlageprozess mit ein. Die Empfehlungen und Vorschläge des ALM Committee werden zusammen mit den Kommentaren des Investment Committee dem Stiftungsrat unterbreitet. Den Entscheid trifft der Stiftungsrat.

#### 2.2.2 Steuerung und Umsetzung der Vermögensanlagen

Auf Basis der strategischen Vorgaben und der in diesem Reglement beschriebenen Grundsätze steuert das Investment Committee die Vermögensanlagen innerhalb der vom Stiftungsrat vorgegebenen Bandbreiten und Vorgaben.

Vorgaben des Investment Committee werden durch den CIO umgesetzt. Für die Umsetzung der Anlageentscheide können interne und/oder externe Portfoliomanager beauftragt werden. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Manager-Selektion/Deselektion werden durch das Investment Committee begleitet.

Der Anlageprozess kann bei Bedarf mittels weitergehender Vorgaben und Weisungen konkretisiert werden.

#### 2.2.3 Risk Management, Monitoring und Reporting

Die Pensionskasse stellt über das Investment Controlling sicher, dass die externen und die internen Vorgaben an die Vermögensverwaltung sowie die Anforderungen nach dem Prinzip von Best Gover-

nance eingehalten werden. Best Governance heisst, dass Beratung, Entscheid und Kontrolle konsequent getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Anlageentscheide sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Vier-Augen-Prinzip wird effektiv umgesetzt, und Personen, die Anlagen der Pensionskasse bewirtschaften, müssen hohen professionellen Anforderungen gerecht werden sowie vertrauensvoll, integer und loyal sein.

Die einzelnen Teilprozesse des Anlageprozesses werden regelmässig sowohl von der Pensionskasse als auch von externen Parteien überwacht. Wichtige externe Parteien sind die Depotbank, die die täglichen und die monatlichen Reportings erstellt, die Revisionsstelle und gegebenenfalls das Investment Controlling.

Über ein laufendes Monitoring und regelmässige Reportings wird Transparenz für die einzelnen Entscheidungsorgane geschaffen (siehe Abschnitt III).

Im Interesse der Destinatäre werden die mit der Anlagetätigkeit zusammenhängenden Kosten einer Kostenkontrolle unterzogen.

## 2.3 Aufgaben und Kompetenzen

### 2.3.1 Stiftungsrat

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist im Organisationsreglement der Pensionskasse definiert.

#### Aufgaben und Kompetenzen

- a) *Gesamtverantwortung*: Der Stiftungsrat trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben wahr.
- b) *Anlagereglement*: Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement und kann dieses bei Bedarf jederzeit anpassen. Er überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der gesetzlichen Vorgaben.
- c) *Anlageorgane*: Er bestimmt die Anlageorgane und deren Kompetenzen. Er bestimmt die Mitglieder des Investment Committee und dessen Vorsitzenden, den CIO. Er kann die Kompetenz für die Umsetzung der strategischen Vorgaben im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an das Investment Committee sowie an interne und externe Portfoliomanager delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f und 49a Abs. 2 lit. d BVV2). Weiter kann er die Kompetenzen für das Investment Controlling ganz oder teilweise an externe Partner delegieren.
- d) *Ziele der Vermögensbewirtschaftung*: Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und die Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen von Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV2 fest.
- e) *Strategische Vorgaben*: Der Stiftungsrat genehmigt gemäss Art. 50–52 BVV2 die strategischen Vorgaben, die aus dem ALM-Prozess resultieren und in Abschnitt 2.2 definiert werden. Er kontrolliert deren ordnungsgemässe Umsetzung periodisch und wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern.
- f) *Ressourcen*: Der Stiftungsrat entscheidet über Ressourcen. Dies beinhaltet Ressourcen, falls Vermögensstände intern verwaltet werden.
- g) *Global Custodian*: Der Stiftungsrat entscheidet über die Wahl der zentralen Depotstelle (Global Custodian).
- h) *Immobilien*: Der Stiftungsrat legt die Kompetenzordnung bei direkten Schweizer Immobilien fest.
- i) *Risiken*: Er verantwortet die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken – unter anderem Anlagerisiken, operationelle Risiken, steuerliche Risiken und rechtliche Risiken – und stellt deren effektive Überwachung sicher.
- j) *Aktionärsrechte*: Der Stiftungsrat regelt die Ausübung und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2 und Art. 22 VegüV) der Pensionskasse. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht.
- k) *Securities Lending / Pensionsgeschäfte*: Der Stiftungsrat entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).

- l) *Weitere Kompetenzen:* Der Stiftungsrat
- sorgt dafür, dass mit den Portfoliomanagern eine transparente Regelung bezüglich Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen usw.) vereinbart wird;
  - ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht;
  - kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV2) und die Handhabung sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2);
  - kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2);
  - hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, die FinfraG/FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest;
  - entscheidet grundsätzlich über die Vorgaben bezüglich Anlagen beim Arbeitgeber;
  - kann Aufgaben an Einheiten der Aufbauorganisation mit angemessener Expertise im jeweiligen Themenbereich delegieren;
  - stellt die laufende Überwachung der Vermögensanlagen sicher (vgl. Abschnitt 2.3.6).

## 2.3.2 Investment Committee

### Aufgaben und Kompetenzen

Das Investment Committee ist das für die Vermögensanlage verantwortliche Fachorgan des Stiftungsrats und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) *AA Investment Committee:* Das Investment Committee definiert unter der Leitung des CIO die AA Investment Committee innerhalb der strategischen Vorgaben des Stiftungsrats.
- b) *Anträge, Beschlüsse und Delegation:*
- Das Investment Committee kann beim Stiftungsrat Änderungen der strategischen Vorgaben (inklusive SAA) beantragen.
  - Das Investment Committee bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.
  - Das Protokoll der Sitzung des Investment Committee beinhaltet eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungen.
- c) *Manager-Selektion:* Das Investment Committee ist verantwortlich für die wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Selektion/Deselektion der Manager nach vorgegebenen Kriterien, genehmigt die Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate und stellt die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sicher.
- d) *Reporting:* Das Investment Committee stellt sicher, dass der Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung des Anlagevermögens informiert wird.

Der CIO übernimmt den Vorsitz des Investment Committee und stellt durch eine entsprechende Vor- und Nachbereitung den effektiven Ablauf der Meetings des Investment Committee sicher.

## 2.3.3 Chief Investment Officer (CIO)

### Auftrag

Der CIO setzt die Vorgaben des Stiftungsrats und des Investment Committee um.

### Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der CIO hat den Vorsitz des Investment Committee.
- b) Er erstellt die Einladungen zu den Sitzungen, legt die Traktanden fest und leitet die Sitzungen.
- c) Er bereitet Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und das Investment Committee vor.
- d) Er erstellt einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Investment Committee.
- e) Er erstellt einen Vorschlag zur AA Investment Committee.
- f) Er bereitet die anlagerelevanten Beschlüsse des Investment Committee vor.



- g) Er bringt die Sicht und die Expertise des Investment Committee in das ALM Committee ein.
- h) Er stellt eine bedarfsgerechte Anlageadministration und ist verantwortlich für die interne Anlageorganisation und die operative Umsetzung des Anlageprozesses.
- i) Er stellt Transparenz bezüglich der Vermögensverwaltungskosten sicher und überwacht die Portfoliomanager bezüglich der Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften (Art. 48f–48l BVV2).

### 2.3.4 ALM Committee

Die Aufgaben des ALM Committee werden im ALM-Reglement geregelt.

### 2.3.5 ESG Committee

Die Zusammensetzung des ESG Committee wird im Organisationsreglement geregelt.

#### Auftrag

Unter Einhaltung einer marktkonformen Rendite gemäss Art. 51 BVV2 beachtet die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) auch Nachhaltigkeitsaspekte im Anlageprozess. Das ESG Committee ist für die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie der Vermögensanlagen (ESG, Environmental, Social and Governance) der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) verantwortlich. Das beinhaltet die Ausarbeitung der Strategie sowie deren Implementierung und fortlaufende Betreuung. Die Empfehlungen aus dem ESG Committee zur Nachhaltigkeitsstrategie fliessen über den Stiftungsrat in die strategischen Vorgaben bei der Vermögensanlage ein. Das ESG Committee bezieht das Investment Committee bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsaspekten im Anlageprozess mit ein. Die Empfehlungen und Vorschläge des ESG Committee werden zusammen mit den Kommentaren des Investment Committee dem Stiftungsrat unterbreitet. Den Entscheid trifft der Stiftungsrat.

#### Aufgaben und Kompetenzen

##### Stimmrechtsausübung

- Vorbereitung der Vorgaben bezüglich der Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer im Interesse der Versicherten (Stimmrechtsrichtlinien) zuhanden des Stiftungsrats
- Ausübung der Stimmrechte im Rahmen der definierten Vorgaben
- Organisation und Überwachung der operationellen Umsetzung

##### Mitgliedschaft in Vereinen und Initiativen

- Empfehlung über die Mitgliedschaft der Pensionskasse in Arbeitsgruppen, Vereinen sowie Initiativen im Bereich der nachhaltigen Vermögensanlage

##### Ausschlussliste

- Empfehlung der aus dem Anlageuniversum auszuschliessenden Anlagen
- Überwachung der Umsetzung

##### Engagement

- Empfehlung über die Festlegung der Strategie betreffend Engagement (Dialog mit den Unternehmen)
- Überwachung der Umsetzung der Strategie betreffend Engagement

##### Information und Reporting

- Erarbeitung von Vorschlägen für eine stufengerechte Information des Stiftungsrats und der Versicherten bezüglich sämtlicher Nachhaltigkeitsaspekte

## 2.3.6 Investment Controlling

Das Investment Controlling umfasst sämtliche Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Vermögensanlage.

### Aufgaben

- a) Unterstützung des Stiftungsrats und des Investment Committee bei der Überwachung der strategischen Vorgaben und des Anlageprozesses
- b) Unterstützung des Stiftungsrats bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit
- c) Unterstützung des Investment Committee bei der Organisation und der Überwachung der Anlagetätigkeit der internen und externen Portfoliomanager
- d) Erstellung eines Investment Controllings zur Anlagetätigkeit der einzelnen internen und externen Portfoliomanager
- e) Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien

Der Stiftungsrat entscheidet, welche Aufgaben durch welche Stellen wahrgenommen werden.

## 2.3.7 Finanzdienstleister/Portfoliomanager

### Anforderungen

Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister/Portfoliomanager oder interne Personen betraut, die die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV2 erfüllen.

Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Portfoliomanagern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der Vorsorgeeinrichtung müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

### Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister/Portfoliomanager:

- a) sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermögenswerte;
- b) tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- c) berichten dem CIO periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
- d) berichten dem CIO regelmässig in Bezug auf ihre Abhängigkeit von einzelnen Investoren gemäss den Vorgaben von Anhang A3.1 «Diversifikation».

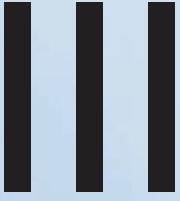
### Aufgaben des Global Custodian

Der Global Custodian ist verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihm von der Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermögenswerte. Er hat unter anderem die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Er muss eine für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.

Bei der Auswahl des Global Custodians ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteiisiken zu achten, die die Vorsorgeeinrichtung während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht.

Die vom Global Custodian zu erbringenden Dienstleistungen umfassen in der Regel folgende Aufgaben:

- a) Investment Reporting
- b) Compliance Monitoring



# Überwachung und Berichterstattung

12 Compliance Monitoring

## III – Überwachung und Berichterstattung

### 3.1 Compliance Monitoring

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass der Stiftungsrat und das Investment Committee die ihr zugeordnete Verantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

---

#### Berichterstattung

Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Investment Committee	Stiftungsrat	Anlagetätigkeit und Anlageerfolg
Investment Controlling	Stiftungsrat Investment Committee	Beurteilung Anlagetätigkeit Handlungsempfehlungen
Portfoliomanager	Chief Investment Officer	Bericht über Anlagetätigkeit
Global Custodian	Investment Committee Chief Executive Officer Chief Investment Officer Chief Financial Officer	Vermögensausweise Investment Report – Performance (auf allen Stufen) – Vermögensstruktur – Strukturanalysen Compliance-Report

---

# IV

## Schlussbestimmungen

## IV – Schlussbestimmungen

### **Änderungsvorbehalt**

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Alle künftigen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 25. Oktober 2021 am 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. Oktober 2020.

### **Massgebender Text**

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

### **Nicht im Anlagereglement geregelte Sachverhalte**

Im Anlagereglement nicht geregelte Sachverhalte werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung des Anlagereglements erledigt.

PENSIONS-KASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess  
Präsident des Stiftungsrats

Daniel Egli  
Vizepräsident des Stiftungsrats

# Anhang I – Strategische Vermögensstruktur

16 Strategische Vorgaben

17 Anlageerweiterungen

17 Wertschwankungsreserve

# Anhang I – Strategische Vermögensstruktur

## A1.1 Strategische Vorgaben

Es gelten folgende Anlagebandbreiten und Benchmarks:

### Anlagebandbreiten und Benchmarks

Kategorie	Subkategorie	SAA	Min.	Max.	Benchmark
<b>Nominal Assets</b>					
	Liquidity	7,5	0	30	FTSE 3-M CHF Eurodeposit
<b>Total Liquidity</b>		<b>7,5</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	
	Rates CHF	4,5	1	10	SBI 1-5 AAA-AA TR
	Rates Non-CHF	8,0	2	15	Bloomberg Global Agg. Treasuries Ex CHF Ex CNY
<b>Total Rates</b>		<b>12,5</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	
	Listed Credit CHF	4,0	0	8	SBI A-BBB TR
	Listed Credit Non-CHF	13,0	5	20	89% Bloomberg Global Agg. Corporate Ex CHF TR 11% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified TR
	Private Credit	3,5	1	5	70% CS Leveraged Loan Index 30% CS Lev. Loan Western Europe Index + 100Bp.
<b>Total Credit</b>		<b>20,5</b>	<b>6</b>	<b>33</b>	
<b>Total Nominal Assets</b>		<b>40,5</b>	<b>9</b>	<b>88</b>	
<b>Real Assets</b>					
	Listed Equities DM	22,0	10	30	77% MSCI World ex Switzerland IMI Net TR 23% Swiss Performance Index
	Listed Equities EM	3,0	0	7	MSCI Emerging Markets Net TR
	Private Equity	8,0	5	15	LPX NAV Composite
<b>Total Equity</b>		<b>33,0</b>	<b>15</b>	<b>40</b>	
	Infrastructure	2,5	2	5	25% FTSE 3-M USD Eurodeposit + 400 Bp. 25% FTSE 3-M EUR Eurodeposit + 400 Bp. 50% NMX Infrastructure Composite TR
<b>Total Infrastructure</b>		<b>2,5</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	
	Listed Real Estate CH	7,0	0	15	SXI Real Estate Broad TR
	Private Real Estate CH	9,0	5	15	KGAST Immo-Index Gemischt
	Private Real Estate Non-CH	2,0	0	10	MSCI Global Property Fund Index
<b>Total Real Estate</b>		<b>18,0</b>	<b>5</b>	<b>30</b>	
	Commodities ex Gold	0,0	0	5	UBS Bloomberg CMCI Composite TR
<b>Total Commodity</b>		<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	
<b>Total Real Assets</b>		<b>53,5</b>	<b>22</b>	<b>75</b>	
<b>Diversifiers</b>					
	Uncorrelated Strategies	0,0	0	3	FTSE 3-M CHF Eurodeposit + 500 Bp.
	Risk Mitigation Strategies	4,0	0	7	50% Bloomberg US Long Treasury TR 50% UBS Bloomberg CMCI Components Gold TR
<b>Total Diversifiers</b>		<b>4,0</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	
<b>Transition</b>					
	Transition	2,0	0	3	n/a
<b>Total Transition</b>		<b>2,0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	
<b>Fremdwährungen</b>					
	USD	6,0	0	8	Benchmark für FX Overlay:
	EUR	5,0	0	8	– 1 Month Forward Points (month end)
	GBP	2,0	0	4	– WMR fixing London 4 pm
	JPY	0,0	0	2	
	Rest	10,0	0	15	
<b>Total Fremdwährungen</b>		<b>23,0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	



Das Exposure in illiquiden Anlagen darf maximal 35% betragen. Der Stiftungsrat definiert, welche Anlagen zu den illiquiden gehören.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens wöchentlich überprüft. Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, müssen innert dreier Monate entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

## A1.2 Anlageerweiterungen

Der Stiftungsrat kann Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Es bestehen die folgenden Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten:

---

### Anlageerweiterungen

Alternative Investments	Maximale Anlagebandbreite ist 25%.
Alternative Investments	Anlagen in nicht kotierte Gesellschaften oder andere direkt gehaltene Anlagen sind erlaubt, soweit diese auf unterster Stufe diversifiziert sind.
Alternative Investments	Anlagen in physisches Gold sind erlaubt.

## A1.3 Wertschwankungsreserve

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird im Rahmen des ALM-Prozesses nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Sollwert wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Der Stiftungsrat hat entschieden, sich dem Sollwert (Ziel) von 20% schrittweise wie folgt anzunähern:

17% per Ende 2021

18% per Ende 2022

19% per Ende 2023

20% per Ende 2024

Der Sollwert (Ziel) bzw. die Zwischenstufen werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

# Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

19 Kompetenzordnung direkte Schweizer  
Immobilien

# Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

## A2.1 Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

### Kompetenzordnung zur Beschaffung und Bewirtschaftung von direkten Schweizer Immobilien

Tätigkeiten/Aufgaben	Portfolio- manager direkte Immobilien Schweiz	Leiter direkte Immobilien Schweiz	Bereichs- leiter Immobilien- anlagen	CIO	Investment Committee
<b>1 Verkauf Liegenschaften und Kauf bestehender Objekte/Neubauprojekte</b>					
1.1 Verkaufsaufträge und Käufe (bestehende Liegenschaften, Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand, baureife oder baubewilligte Projekte, entwicklungsfähiges Bauland) bzw. Verträge im Zusammenhang mit Neubau, Projektierung, Entwicklung usw. Objekte/Aufträge					
– bis CHF 20 Mio.	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 50 Mio.		Antrag	Entscheid	Information	
– bis CHF 100 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 100 Mio.			Antrag	Entscheid	Information
1.2 Verkaufs- und Kaufabschluss inklusive rechtlicher und vertraglicher Formalitäten		Ausführung	Information		
<b>2 Liegenschaftsmanagement</b>					
2.1 Abschluss von beschränkten dinglichen Rechten und Verträgen (Mietverträge und Dienstleistungsverträge)	Antrag	Entscheid			
2.2 Sonstiges Immobilienmanagement (sämtliche Geschäfte)					
– bis CHF 10'000	Entscheid	Information			
– bis CHF 100'000	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 200'000		Antrag	Entscheid	Information	
2.3 Bewilligung des ordentlichen Jahresbudgets für die Sanierungen					
– bis CHF 20 Mio.		Antrag	Entscheid		
– bis CHF 30 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 30 Mio.				Antrag	Entscheid
2.4 Bewilligung von Kreditgesuchen für ordentliche Sanierungen					
– bis CHF 5 Mio.	Antrag	Entscheid			
– bis CHF 10 Mio.		Antrag	Entscheid		
– über CHF 10 Mio.			Antrag	Entscheid	
2.5 Bewilligung von Kreditgesuchen für Sanierungen ausserhalb des Jahresbudgets					
– bis CHF 2 Mio.	Antrag	Entscheid			
– bis CHF 5 Mio.		Antrag	Entscheid		
– bis CHF 10 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 10 Mio.				Antrag	Entscheid

### Erläuterungen zu den Kompetenzen

Abkürzung	Umschreibung	Mit Verantwortung für	Verbundene Rechte und Pflichten
Antrag	Antragstellung an die entscheidende Instanz	Richtigkeit der Angaben in technischer und finanzieller Hinsicht	Entscheid muss gegenüber Antragsteller kommuniziert werden
Entscheid	Endgültiger Entscheid	Richtige Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen	Kontrollrecht über Ausführung, Anhörungspflicht gegenüber Mitspracheberechtigten
Information	Ausführende oder entscheidende Instanz informiert über Entscheid	–	–
Ausführung	Ausführung des Entscheids durch entsprechende Anordnung oder eigene Arbeit	Fachlich richtige Ausführung im Rahmen der vorgegebenen Entscheide	Anordnungs- und Kontrollrecht gegenüber Unterstellten, Informationspflicht gegenüber Auftraggeber

# Anhang III – Anlagerichtlinien

- 21 Diversifikation
- 21 Fremdfinanzierung
- 21 Berücksichtigung steuerlicher Folgen
- 21 Anlagevehikel
- 21 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie-  
oder Bürgschaftsverpflichtungen
- 22 Derivative Instrumente
- 22 Collateral Management beim Einsatz  
derivativer Instrumente
- 22 Securities Lending und Repo-Geschäfte
- 23 Anlagerichtlinien

## Anhang III– Anlagerichtlinien

### A3.1 Diversifikation

Das Anlagevermögen wird diversifiziert, um Klumpenrisiken zu vermeiden.

Der Grundsatz der Diversifikation beinhaltet (unter Beachtung eines Look-through bei indirekten Anlageinstrumenten):

- Begrenzung einer Investition in ein einzelnes Anlageinstrument auf maximal 5% des Anlagevermögens
- Begrenzung von Investitionen in Nominalwertanlagen eines einzelnen Emittenten auf maximal 5% des Anlagevermögens
- Begrenzung von Investitionen in Sachwertanlagen eines einzelnen Emittenten auf maximal 5% des Anlagevermögens

Ausgenommen von den obigen Vorgaben sind Anlagen bei der Schweizer Eidgenossenschaft sowie Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten.

Für Anlagen beim Arbeitgeber gilt Anhang V «Anlagen beim Arbeitgeber».

Die Erträge, die ein externer Portfoliomanager mit der Pensionskasse erzielt, dürfen 25% der gesamten Erträge des Portfoliomanagers nicht übersteigen.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Grundsatz der Diversifikation bewilligen.

### A3.2 Fremdfinanzierung

Die Pensionskasse nimmt im Rahmen der Vermögensanlage keine Fremdmittel auf.

Die Belehnung von Wertschriften mittels Lombardkrediten oder anderen Krediten sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativer Instrumente sind nicht zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall im Rahmen des Gesetzes eine Fremdfinanzierung bewilligen.

### A3.3 Berücksichtigung steuerlicher Folgen

Im Anlageprozess werden die steuerlichen Konsequenzen der einzelnen Anlageentscheide berücksichtigt und ein steueroptimierter Anlageerfolg angestrebt.

### A3.4 Anlagevehikel

Das Investment Committee entscheidet über die Gründung sämtlicher neuer Anlagevehikel und genehmigt deren Gründung bzw. deren allfällige spätere Liquidation.

### A3.5 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen

Anlagen sind nicht zulässig, wenn sie Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen bedingen.

Derivative Instrumente, wie zum Beispiel Futures, Forwards, Optionen oder Swaps werden nicht als Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen angesehen.

Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung, deren Zeitrahmen bekannt ist (sogenanntes Commitment), wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden

Mittel eines nicht ausgenutzten Commitments müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind mit den effektiven Anlagewerten einzuhalten, das heisst, offene Commitments werden nicht berücksichtigt.

### **A3.6 Derivative Instrumente**

Der Einsatz von Derivaten ist unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV2 sowie des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) erlaubt.

Die Pensionskasse wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind unter Berücksichtigung des ökonomischen Exposures der derivativen Instrumente einzuhalten.

### **A3.7 Collateral Management beim Einsatz derivativer Instrumente**

Beim Einsatz von börsengehandelten Derivaten kann, sofern sinnvoll, ein Collateral Management durchgeführt werden. Bei nicht börsengehandelten Derivaten muss ein Collateral Management durchgeführt werden.

Das Collateral Management bedingt eine Depotbank, die über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügt.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating bewilligen.

### **A3.8 Securities Lending und Repo-Geschäfte**

Die Ausleihe von Wertpapieren (Securities Lending) ist nur zulässig, solange dadurch die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer nicht vereitelt wird und die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse eingehalten werden.

Das Securities Lending bedingt entsprechende Sicherheiten seitens der Depotbank, die über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügen muss. Der Wert der Sicherheiten hat jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Wertchriften zu betragen. Aktien und Obligationen der Credit Suisse Group AG und von Gruppengesellschaften der Credit Suisse AG sind als Sicherheiten nicht zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating der Depotbank bewilligen.

Repo-Geschäfte (Pensionsgeschäfte), in denen die Pensionskasse direkt als Pensionsgeberin auftritt, sind nicht erlaubt. Reverse-Repo-Geschäfte sowie Repo-Geschäfte innerhalb von kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 den alternativen Anlagen zugeordnet werden (zum Beispiel Hedge-Fonds), sind erlaubt. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse werden eingehalten.

## A3.9 Anlagerichtlinien

Es gilt Nachfolgendes:

Forderungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 bis 9 BVV2 müssen über folgende Ratingvorgaben verfügen:

- Die einzelnen Anlagen haben ein Langfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur bzw. bei Schweizer Schuldern von der Credit Suisse, der UBS, der Bank Vontobel oder der Zürcher Kantonalbank von mindestens BB- (Standard & Poor's) bzw. Ba3 (Moody's) oder gleichwertig. Bestehen unterschiedliche Ratings, ist auf das tiefste Rating abzustellen. Bei kollektiven Anlageinstrumenten bezieht sich diese Vorgabe auf das durchschnittliche Langfrist-Rating per Monatsende. Das Investment Committee kann hiervon Ausnahmen bewilligen.
- Die Anlagen insgesamt haben ein durchschnittliches Langfrist-Rating von anerkannten Ratingagenturen bzw. bei Schweizer Schuldern von der Credit Suisse, der UBS, der Bank Vontobel oder der Zürcher Kantonalbank von mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) oder gleichwertig. Bei kollektiven Anlageinstrumenten wird das entsprechende durchschnittliche Langfrist-Rating per Monatsende herangezogen.
- Der Anteil der Anlagen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur ist auf maximal 30% der gesamten Forderungen der Pensionskasse beschränkt.

Darlehen können an öffentlich-rechtliche Körperschaften (zum Beispiel Bund, Kantone und Gemeinden) und an Private vergeben werden. Bei öffentlich-rechtlichen Gegenparteien muss dabei ein Mindestrating von A oder gleichwertig vorliegen.

Real-Estate-Anlagen können direkt oder indirekt in Immobilien im In- und Ausland erfolgen, wobei es keine Beschränkungen bezüglich der Nutzungsart gibt.

Real-Estate-Anlagen in baureife und baubewilligte Projekte sowie in entwicklungsfähiges Bauland sind zulässig.

Real-Estate-Anlagen können folgende Eigentumsformen aufweisen: Alleineigentum, Miteigentum und Stockwerkeigentum.

Bei den direkten Real-Estate-Anlagen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Immobilien in grossen Agglomerationen werden bevorzugt. Massgebend bei der Beurteilung des Standorts sind die regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitsplatzangebot), die Bevölkerungsentwicklung, die Lage am Wohnungsmarkt sowie die Lebensraumqualität (unter anderem Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zu Schulen und Einkaufsmöglichkeiten).
- Eigenständigkeit in Bezug auf Bewirtschaftung und Verfügungsmöglichkeit ist anzustreben. Miteigentumsverhältnisse und gemeinschaftliche Nutzung von Objekten oder Objektteilen kommen nur in zweiter Linie infrage.

Indirekte Real-Estate-Anlagen erfolgen über kotierte und nicht kotierte kollektive Anlageinstrumente und vergleichbare Strukturen.

Als alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge-Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a-d<sup>bis</sup> BVV2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV2 genannten Anlagen.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden (Art. 53 Abs. 4 BVV2).

Im Falle von indirekten Anlageinstrumenten sind die Anlagerichtlinien nicht auf Basis der rechtlichen Strukturen, sondern unter Berücksichtigung eines Look-through einzuhalten.

Alternative Anlagen sind nur zulässig, wenn sie keine Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen für die Pensionskasse bedingen. Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung (sogenanntes Commitment), deren Zeitrahmen bekannt ist, wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden Mittel solcher Einzahlungsverpflichtungen müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

## Anhang IV – Bewertungsgrundsätze



## Anhang IV – Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Marktwerten per Bilanzstichtag nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 – in der gemäss Art. 47 BVV2 anwendbaren Fassung – zu bewerten. Sollten keine Marktpreise verfügbar sein, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.

Die direkten Immobilien werden zum Marktwert bzw. zum Fair Value bewertet und bilanziert. Basis für die Ermittlung des Marktwerts ist die Summe der auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Netto-Cashflows (DCF-Methode). Die Marktwerte der Immobilien werden jährlich überprüft, wobei 20% des Immobilienbestands anlässlich der Überprüfung zu besichtigen sind. Innerhalb von fünf Jahren sind alle Immobilien zu besichtigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

## Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber

## Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber

Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten alle Anlagen bei der Credit Suisse Group AG und ihren Tochtergesellschaften bzw. Anlagen bei anderen angeschlossenen Firmen mit Ausnahme der Gelder, die nicht Anlage-, sondern Geschäftsverkehrscharakter haben (betriebsnotwendige Liquidität). Geschäftsverkehrscharakter haben dabei auch Gelder, die mit Blick auf eine beabsichtigte Investition oder Reinvestition für einen gewissen Zeitraum in liquider Form angelegt sind.

## Anhang VI – Abkürzungen

## Anhang VI – Abkürzungen

In diesem Anlagereglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

**AA**

Asset Allocation

**ALM**

Asset and Liability Management

**BVG**

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**BVV2**

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**CIO**

Chief Investment Officer

**ESG**

Environmental, Social and Governance

**FinfraG**

Finanzmarktinfrastrukturgesetz

**FinfraV**

Finanzmarktinfrastrukturverordnung

**OR**

Schweizerisches Obligationenrecht

**Pensionskasse**

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

**PM**

Portfoliomanagement

**SAA**

Strategic Asset Allocation

**ZGB**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch



**PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)**

Postfach

8070 Zürich

[credit-suisse.com/pensionskasse](https://credit-suisse.com/pensionskasse)

Copyright © 2021 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.